



Polizeianhaltezentrum: Neue Anhalteordnung.

# Anhalteordnung neu

In der neuen Anhalteordnung wurde den Empfehlungen und Standards Rechnung getragen und die Vollzugspraxis berücksichtigt.

Am 1. Jänner 2006 ist die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsexekutive (Anhalteordnung) vom 22. Dezember 2005, BGBl. II Nr. 439/2005, in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurde die seit 1999 geltende Anhalteordnung in weiten Teilen neu geregelt.

Die Verordnung gilt im Zusammenhang mit der Anhaltung von Menschen, die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgenommen werden oder im Haftraum einer Sicherheitsbehörde eine mit Bescheid angeordnete Haft antreten.

Mit der neuen Verordnung wurde internationalen und nationalen Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der Haftstandards Rechnung getragen, weiters wurden Gesetzesänderungen be-

rücksichtigt, insbesondere das neue Fremdenpolizeirecht.

**Empfehlungen.** Im Rahmen der Empfehlungen internationaler Organisationen sind besonders die Ergebnisse des 3. und 4. Berichts des *Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)* über seine Besuche in Österreich in den Jahren 1999 und 2004 in die neue Verordnung eingeflossen. Auf nationaler Ebene waren die Anregungen aus der vom Bundesministerium für Inneres veranstalteten Fachtagung zur Zukunft der Schubhaft sowie eine Reihe von Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats heranzuziehen.

Die insbesondere vom Menschenrechtsbeirat dezidiert angesprochene und für die Praxis wichtige Überar-

beitung der Anhalteordnung erfolgte nunmehr und mündete nach umfassenden Diskussionen im Begutachtungsverfahren und der guten Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsbeirat und seinen Kommissionen in die vorliegende Neufassung der Verordnung. Damit wurde nicht nur der angeführten Vielzahl von Empfehlungen in diesem Bereich Rechnung getragen, sondern auch versucht, der Vollzugspraxis ein tauglicheres Instrument für die tägliche Arbeit zu geben. Die Neufassung erfolgte daher stets in enger Abstimmung mit praktischen Erfahrungen und Vollzugsmaßnahmen.

In der Anhalteordnung als Verordnung werden naturgemäß nur konkretisierende Regelungen getroffen, die eine Rechtsgrundlage in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen haben.

**Offene Stationen.** Ein Schwerpunkt ist die Regelung des Schubhaftvollzugs in offenen Stationen. Diese Maßnahme wurde vom Bundesministerium für Inneres in einigen Polizeianhaltezentren bereits erprobt und nunmehr als eine Form des Vollzugs ausgestaltet.

Eine offene Station ist ein für die Unterbringung von bestimmten Schubhäftlingen bestimmter gesonderter, abgeschlossener (homogener) Gebäudeteil eines Polizeianhaltezenters, in dem Schubhaft vollzogen wird. Darin befinden sich sowohl Zellen als auch dazugehörige Aufenthalts- und Bewegungsräume, deren Einrichtungs- und Ausstattungsstandard ein Niveau aufweist, das Angehaltenen den Eindruck eines Anhaltevollzugs zum Zwecke der Abwicklung eines fremdenrechtlichen Verfahrens bzw. zur Durchsetzung der Abschiebung oder eines Aufenthaltverbots ohne Strafcharakter vermittelt.

Schubhäftlingen, ausgenommen jenen, die eine Gefahr für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellen, soll damit ein menschenwürdiger Freiraum unter Beachtung der Sicherheitsaspekte geboten werden.

Der Vollzug in offenen Stationen hat sich daher nach objektivierbaren Kriterien zu richten. Diese Kriterien für die Zuweisung in eine offene Station orientieren sich nach subjektiven und objektiven Merkmalen. Voraussetzung ist jedenfalls medizinische Unbedenklichkeit – so würde das Vorliegen einer ansteckenden Erkrankung die Zuweisung verhindern – oder das festgestellte Wohlverhalten nach einer Beobachtungsphase. Aggressionsverhalten und Gewaltbereitschaft oder vorangegangene Fluchtversuche werden ebenso Hinderungsgründe für das fest-

**SIEMENS**  
Building Technologies

**Die Alternative zu unserer Objektsicherung!**  
Für die diskrete Objektsicherung empfehlen wir unscheinbare Bewegungsmelder kombiniert mit versteckten Berührungssensoren, gekoppelt mit unauffälligen Videokameras. Und das alles vernetzt mit einer Einsatzzentrale, die im Falle eines Falles die notwendigen Maßnahmen sofort einleitet. Mehr über starke Lösungen über umfassende Sicherheitssystemen erfahren Sie bei:  
Siemens AG Österreich / Building Technologies  
8054 Graz, Straßganger Straße 315, Telefon 051707-63313, Fax 051707-58669  
peter.a.sommer@siemens.com, www.siemens.at/sbt

**Jungbunzlauer**

ZITRONENSÄURE  
NATRIUMZITRAT

KALIUMZITRAT  
XANTHAN

Geprüftes Unternehmen  
Responsible Care  
Das Versprechen der Qualität, Sicherheit und Umwelt

**Jungbunzlauer Austria AG**  
Werk Pernhofen, A-2064 Wulzeshofen  
Tel.: +43 (2527) 200 0 Fax: +43 (2527) 200 80

Ab sofort sind die in der US Army eingeführten ASP Handschellen in Österreich erhältlich. Ausführung mit Kette oder Gelenk. Ein spezieller Polymerüberzug schützt vor Verletzungen und das 2 Schloss-System vor einem ungewollten Schließen der Handschellen. Das Schloss ist von beiden Seiten bedienbar.

**FIOCCHI**

9x19 EMB 6 gramm  
Expansivmunition, schadstofffrei  
Einsatz: Behörde (Sondereinsatzkräfte)

V10 = 450m/sek E10= 620 Joule  
Die Munition eignet sich im Zivilbereich zur Selbstverteidigung und zum Einsatz im Rahmen der Jagd.  
Die 9 EMB ist in Österreich im Waffenhandel erhältlich.

**ROHOF GMBH, 2560 Berndorf**  
02672 82571 www.rohofwaffen.at

**RECHT**



**Anhalteordnung: Der Weiterentwicklung der Haftstandards wurde Rechnung getragen.**

zustellende Wohlverhalten sein können wie auch mangelnde Mitwirkung am Verfahren oder erfolgte Selbstverletzungen. Die Vollzugsbehörde ist ermächtigt, vor der Überstellung in eine offene Station einen Beobachtungszeitraum zu verfügen.

**Besondere Sicherheitsmaßnahmen.** Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass den Vollzugsbehörden ein verbessertes Instrumentarium im Umgang mit Häftlingen, bei denen Gefahren etwa durch Anwendung von Gewalt gegen Andere oder sich selbst Verfügung gestellt werden sollte. In der Neufassung der Verordnung wird auf dieses Gefährdungspotenzial abgestellt und es werden besondere Sicherungsmaßnahmen in einem abgestuften Katalog geregelt.

Darunter fällt unter anderem die – unter den genannten Voraussetzungen mögliche – Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen ein Häftling Schaden anrichten oder sich selbst schaden kann. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit sind diese Maßnahmen nur im erforderlichen Ausmaß und dem Fortbestand der Gefahr aufrechtzuerhalten. Bei Unterbringung in einer

besonders gesicherten Zelle können auch Rechte eingeschränkt werden.

**Medizinische Betreuung.**

Im Hinblick auf die medizinische Betreuung von Angehaltenen ist eine Reihe von Verbesserungen der Standards zu verzeichnen – auch im Hinblick auf die Dokumentation des Gesundheitszustands von Angehaltenen. Alle Häftlinge sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme, dem Polizeiamtssarzt vorzustellen und von diesem auf ihre Haftfähigkeit zu begutachten. Es wurde nunmehr nicht nur die Verpflichtung zur Duldung der erforderlichen medizinischen Untersuchungen normiert, sondern auch eine Mitwirkungsverpflichtung an der Befunderstellung.

Durch das Zurverfügungstellen von Dolmetschern wurde eine weitere Qualitätsverbesserung der Haftfähigkeitsuntersuchung erwirkt.

Bei einem Hungerstreik kommt der medizinischen Beobachtung und Betreuung eine besondere Bedeutung zu. Die Neufassung soll in enger Abstimmung mit der Praxis eine praktikable und wirksame medizinische Vorgangsweise gewährleisten. Insbesondere sollen Verbesserungen in der

Kommunikation durch Beziehung eines Dolmetschers und die besondere Verpflichtung des Arztes, auf die gesundheitlichen Gefahren eines Hungerstreiks hinzuweisen, erfolgen.

Bei Hungerstreikenden ist daher täglich eine klinische Untersuchung mit Dokumentation aller klinischen Parameter unter Mitwirkungsverpflichtung des Angehaltenen verpflichtend vorgeschrieben.

**Vollzug der Anhaltung.**

Die Änderungen in diesen Bestimmungen betreffen generell aus den Erfahrungen der Praxis kommende und internationalen Haftstandards entsprechende Anpassungen in den konkreten Haftbedingungen. So hat das CPT in seinem Bericht über seinen Besuch in Österreich im Jahr 2004 empfohlen, den Anspruch auf mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien pro Tag sicherzustellen.

Die Anhalteordnung wurde diesbezüglich angepasst. Auch der Empfehlung, vor allem für Personen mit längerer Haftzeit mehr Aktivitäten zu ermöglichen, wurde durch die grundsätzliche Eröffnung vermehrter Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere bei längerfristig angehaltenen Personen entsprochen, soweit dies im Rahmen der Gesetzeslage möglich ist. Auch die vorgeschlagenen Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Besuche und Telefonanrufe werden dazu beitragen, in Entsprechung der Empfehlungen die Kontaktmöglichkeiten von Häftlingen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsaspekte zu verbessern. Die Schubhaftbetreuung wurde in der Verordnung verankert.

Die Bestimmungen über den Einsatz von Zwangsmitteln während der Anhaltung

eines Menschen wurden an die praktischen Bedürfnisse angepasst. Es wird klargestellt, dass bei Gefahr der Einsatz von Handfesseln zulässig ist, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verwendung anderer Fesselungsmittel ist als Ultima Ratio nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Häftling werde auf Grund einer psychischen Krankheit oder durch Gewalttätigkeit sein Leben oder seine Gesundheit oder andere Personen oder Sachen gefährden.

**Dokumentation.** Die Anhalteordnung bringt klar zum Ausdruck, dass bei Ausübung von Befehls- oder Zwangsgewalt jedenfalls die Dokumentationspflicht im Sinne der Richtlinienverordnung gilt. Insbesondere sind die Maßnahmen der Einzelhaft, die besonderen Sicherungsmaßnahmen und die Zuweisungen zu offenen Stationen ebenso zu dokumentieren wie die nach der Anhalteordnung Verordnung vorgesehenen Beschränkungen von Rechten.

Abgerundet wird die Verordnung durch zahlreiche legislative Verbesserungen und Anpassungen, wie die Aufnahme von Begriffsbestimmungen und Präzisierungen im Katalog der Rechte und Pflichten, weiters durch eine ergänzende Bestimmung als Anschlussstück zur fremdenpolizeilichen Regelung, die Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Haftgründe der Schubhaft und der Verwahrungshaft, die Aufnahme einer Bestimmung zur sprachlichen Gleichbehandlung sowie legislative und sprachliche Klarstellungen auch im Hinblick auf behördliche Informationsverpflichtungen.

*Peter Andre*

**LED-Powerchip Technologie macht's möglich:**

Die neue Polizei - Taschenlampe ist hell, leicht und nahezu unverwüstlich. Und: „Sie kostet nichts“: Durch Einsparungen bei Batterien und Glühlampen finanziert sie sich selbst.



**S I M A**  
Qualitätsprodukte  
2524 TEESDORF, Wr. Neustädterstr. 30  
Tel.: 02253/81466 Fax: 02253/81537  
sima@holzbrikett.com http://sima.holzbrikett.com

**BERNSTEIN**  
safe solutions

**A-2544 Leobersdorf**

**Kurze Gasse 3**

**Telefon: +43 (0) 2256/620 70-0**

**Telefax: +43 (0) 2256/626 18**

**E-Mail: office@bernstein.at**

**Homepage: www.bernstein.at**

ÖSTERREICH • LIECHTENSTEIN  
SLOWENIEN/KROATIEN • TSCHECHIEN

Sie suchen einen  
verlässlichen  
Partner in Sachen  
Druckmedien?

Unsere Kunden verdienen das Beste und können sich über Qualitäts- und Preisgarantien freuen. Wir erleichtern Ihnen die Umsetzung Ihrer Ideen und perfektionieren Ihre Wünsche bis zum fertigen Endprodukt.



**Wilhelm Bzoch Ges.m.b.H.**  
Druck & Verlag

2201 Hagenbrunn - Industriegebiet, Kupferschmiedgasse 7  
Telefon (0 22 46) 46 34 - 100, Fax (0 22 46) 46 34 - 610  
ISDN (0 22 46) 46 34 - 650, e-mail office@bzoch-medien.at